Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/0147(COD)

25.1.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG
(COM(2022)0204 – C9-0175/2022 – 2022/0147(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Stéphanie Yon-Courtin

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bestimmte Finanzdienstleistungen an Verbraucher sind in besonderen Unionsrechtsakten geregelt, die auch weiterhin für diese Finanzdienstleistungen gelten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über vorvertragliche Informationen oder über die Ausübung des Widerrufsrechts enthält, für diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher nur die entsprechenden Vorschriften des genannten Unionsrechtsakts gelten sollten, sofern darin nichts anderes bestimmt ist. Wenn zum Beispiel Artikel 186 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[19] Anwendung findet, gelten die in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Vorschriften über den „Rücktrittszeitraum“ und nicht die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über das Widerrufsrecht, und wenn Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[20] Anwendung findet, sollten die Vorschriften über das Recht auf Widerruf nach der vorliegenden Richtlinie nicht gelten. Desgleichen enthalten einige Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln[21], umfassende und ausführliche Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass die	(13) Bestimmte Finanzdienstleistungen an Verbraucher sind in besonderen Unionsrechtsakten geregelt, die auch weiterhin für diese Finanzdienstleistungen gelten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über vorvertragliche Informationen oder über die Ausübung des Widerrufsrechts enthält, für diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher nur die entsprechenden Vorschriften des genannten Unionsrechtsakts gelten sollten, sofern darin nichts anderes bestimmt ist. ***Sektorspezifische Bestimmungen sollten Vorrang vor den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie genießen.*** Wenn zum Beispiel Artikel 186 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[19] Anwendung findet, gelten die in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Vorschriften über den „Rücktrittszeitraum“ und nicht die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über das Widerrufsrecht, und wenn Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[20] Anwendung findet, sollten die Vorschriften über das Recht auf Widerruf nach der vorliegenden Richtlinie nicht gelten. Desgleichen enthalten einige Unionsrechtsakte, die spezifische

Verbraucher verstehen können, welches die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags sind. Zudem sind in einigen Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, etwa in der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher[22], bereits Vorschriften über angemessene Erläuterungen festgelegt, die der Unternehmer dem Verbraucher zu dem angebotenen Vertrag geben muss. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über angemessene Erläuterungen nicht für Finanzdienstleistungen gelten, die unter Unionsrechtsakte fallen, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln und Vorschriften über die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellenden Informationen enthalten.

Finanzdienstleistungen regeln[21], umfassende und ausführliche Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass die Verbraucher verstehen können, welches die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags sind. Zudem sind in einigen Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, etwa in der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher[22], bereits Vorschriften über angemessene Erläuterungen festgelegt, die der Unternehmer dem Verbraucher zu dem angebotenen Vertrag geben muss. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über angemessene Erläuterungen nicht für Finanzdienstleistungen gelten, die unter Unionsrechtsakte fallen, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln und Vorschriften über die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellenden Informationen enthalten.

---

[19] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

[20] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

[21] Zum Beispiel die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für

[19] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

[20] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

[21] Zum Beispiel die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für

Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) und die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

[22] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) und die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

[22] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Einsatz von Fernkommunikationsmitteln ***darf*** nicht zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen führen. Im Interesse der Transparenz sollten Anforderungen in Bezug darauf festgelegt werden, wann die Informationen dem Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zur Verfügung gestellt werden sollten und wie diese Informationen den Verbraucher erreichen sollten. Damit der Verbraucher in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, sollte er die Informationen ***mindestens einen Tag*** vor Abschluss des Fernabsatzvertrags erhalten. Nur in Ausnahmefällen können die Informationen	(17) Der Einsatz von Fernkommunikationsmitteln ***sollte*** nicht zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen führen. Im Interesse der Transparenz sollten Anforderungen in Bezug darauf festgelegt werden, wann die Informationen dem Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zur Verfügung gestellt werden sollten und wie diese Informationen den Verbraucher erreichen sollten. Damit der Verbraucher in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, sollte er die Informationen ***zu gegebener Zeit*** vor Abschluss des Fernabsatzvertrags erhalten. Nur in Ausnahmefällen können die Informationen

weniger als einen Tag vor Abschluss des Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen bereitgestellt werden. Für den Fall, dass der Vertrag weniger als einen Tag vorher geschlossen wird, sollte der Unternehmer verpflichtet sein, den Verbraucher ***innerhalb der festgelegten Frist*** an die Möglichkeit zu erinnern, den Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen zu widerrufen.	weniger als einen Tag vor Abschluss des Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen bereitgestellt werden. Für den Fall, dass der Vertrag weniger als einen Tag vorher geschlossen wird, sollte der Unternehmer verpflichtet sein, den Verbraucher ***frühestens einen Tag und spätestens sieben Tage nach dem Abschluss des Vertrags*** an die Möglichkeit zu erinnern, den Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen zu widerrufen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn vorvertragliche Informationen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, sollten diese Informationen ***klar*** und ***verständlich*** dargestellt werden. Zu diesem Zweck könnten die Informationen auf dem Bildschirm wirksam hervorgehoben, eingerahmt und kontextualisiert werden. Die Technik des Schichtens wurde geprüft und hat sich für bestimmte Finanzdienstleistungen als nützlich erwiesen; ihre Verwendung, das heißt die Möglichkeit, detaillierte Teile der Informationen in Pop-ups oder unter Links zu angeschlossenen Texten zu präsentieren, sollte gefördert werden. Eine Möglichkeit, vorvertragliche Informationen bereitzustellen, ist das Konzept der „Inhaltsverzeichnisse“ mit erweiterbaren Überschriften. Auf der obersten Ebene könnten die Verbraucher die Hauptthemen finden, von denen jedes durch Anklicken erweitert werden kann, sodass die Verbraucher zu einer detaillierteren Darstellung der relevanten Informationen geleitet werden. Auf diese Weise findet der Verbraucher alle erforderlichen Informationen an einem Ort und behält gleichzeitig die Kontrolle darüber, was er	(22) Wenn vorvertragliche Informationen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, sollten diese Informationen ***auf klare, faire, verständliche*** und ***nicht irreführende Weise*** dargestellt werden. Zu diesem Zweck könnten die Informationen auf dem Bildschirm wirksam hervorgehoben, eingerahmt und kontextualisiert werden. Die Technik des Schichtens wurde geprüft und hat sich für bestimmte Finanzdienstleistungen als nützlich erwiesen; ihre Verwendung, das heißt die Möglichkeit, detaillierte Teile der Informationen in Pop-ups oder unter Links zu angeschlossenen Texten zu präsentieren, sollte gefördert werden. Eine Möglichkeit, vorvertragliche Informationen bereitzustellen, ist das Konzept der „Inhaltsverzeichnisse“ mit erweiterbaren Überschriften. Auf der obersten Ebene könnten die Verbraucher die Hauptthemen finden, von denen jedes durch Anklicken erweitert werden kann, sodass die Verbraucher zu einer detaillierteren Darstellung der relevanten Informationen geleitet werden. Auf diese Weise findet der Verbraucher alle erforderlichen Informationen an einem Ort und behält

wann überprüft. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, das gesamte vorvertragliche Informationsdokument herunterzuladen und es als eigenständiges Dokument zu speichern.

gleichzeitig die Kontrolle darüber, was er wann überprüft. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, das gesamte vorvertragliche Informationsdokument herunterzuladen und es als eigenständiges Dokument zu speichern. ***Bei der Bereitstellung einschlägiger Informationen sollten Unternehmer nicht auf Dark Patterns oder andere irreführende Gestaltungselemente zurückgreifen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei Fernabsatzverträgen, die auf elektronischem Wege geschlossen werden, sollte der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit bieten, ***eine*** Schaltfläche für den Widerruf ***zu nutzen***. Um die wirksame ***Nutzung*** der Schaltfläche für den Widerruf zu gewährleisten, sollte der Unternehmer dafür sorgen, dass sie sichtbar ist, und wenn der Verbraucher die Schaltfläche ***nutzt***, sollte der Unternehmer ihre ***Nutzung*** angemessen dokumentieren.	(25) Bei Fernabsatzverträgen, die auf elektronischem Wege geschlossen werden, sollte der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit bieten, ***den Vertrag auf einfache, problemlose und schnelle Weise zu widerrufen, etwa durch die Aktivierung einer*** Schaltfläche für den Widerruf. Um die wirksame ***Aktivierung*** der Schaltfläche für den Widerruf zu gewährleisten, sollte der Unternehmer dafür sorgen, dass sie ***leicht zu finden und deutlich*** sichtbar ist, und wenn der Verbraucher die Schaltfläche ***aktiviert***, sollte der Unternehmer ihre ***Aktivierung*** angemessen dokumentieren.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Verbraucher benötigen möglicherweise Unterstützung, um entscheiden zu können, welche Finanzdienstleistung für ihre Bedürfnisse und ihre finanzielle Situation am besten	(26) Verbraucher benötigen möglicherweise Unterstützung, um entscheiden zu können, welche Finanzdienstleistung für ihre Bedürfnisse und ihre finanzielle Situation am besten

geeignet ist. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmer vor Abschluss eines Finanzdienstleistungsvertrags im Fernabsatz eine solche Unterstützung in Bezug auf die Finanzdienstleistungen, die sie dem Verbraucher anbieten, bereitstellen, indem sie die einschlägigen Informationen, einschließlich der wesentlichen Merkmale der angebotenen Produkte, angemessen erläutern. Die Verpflichtung zu angemessenen Erläuterungen ist besonders wichtig, wenn Verbraucher beabsichtigen, einen Finanzdienstleistungsvertrag im Fernabsatz zu schließen, und der Unternehmer Erläuterungen über Online-Tools bereitstellt. Damit gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Folgen, die sich aus dem Vertrag für seine wirtschaftliche Situation ergeben können, versteht, sollte der Verbraucher ***stets*** das Eingreifen einer Person im Namen des Unternehmers erwirken können.	geeignet ist. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmer vor Abschluss eines Finanzdienstleistungsvertrags im Fernabsatz eine solche Unterstützung in Bezug auf die Finanzdienstleistungen, die sie dem Verbraucher anbieten, bereitstellen, indem sie die einschlägigen Informationen, einschließlich der wesentlichen Merkmale der angebotenen Produkte, angemessen erläutern. Die Verpflichtung zu angemessenen Erläuterungen ist besonders wichtig, wenn Verbraucher beabsichtigen, einen Finanzdienstleistungsvertrag im Fernabsatz zu schließen, und der Unternehmer Erläuterungen über Online-Tools bereitstellt. Damit gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Folgen, die sich aus dem Vertrag für seine wirtschaftliche Situation ergeben können, versteht, sollte der Verbraucher das Eingreifen einer Person im Namen des Unternehmers erwirken können. ***Wenn die Mitgliedstaaten diese Bestimmung umsetzen, sollten sie verhältnismäßige Lösungen anstreben, die den besonderen Gegebenheiten von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen Rechnung tragen.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 3 – Absatz 1b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1b) Die Artikel 1 und 2, Artikel 3 Absätze 2, 5 und 6, Artikel 4, die Artikel 16a bis 16e, Artikel 19, die Artikel 21 bis 23, Artikel 24 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie die Artikel 25 ***und*** 26 gelten für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem	„(1b) Die Artikel 1 und 2, Artikel 3 Absätze 2, 5 und 6, Artikel 4, ***Artikel 11,*** die Artikel 16a bis 16e, Artikel 19, die Artikel 21 bis 23, Artikel 24 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie die Artikel 25***,*** 26 ***und 27*** gelten für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und

Verbraucher geschlossen werden.“	einem Verbraucher geschlossen werden.“

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 3 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Falls es keinen erstmaligen Dienstleistungsvertrag gibt, aber aufeinanderfolgende Vorgänge oder getrennte Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zwischen den gleichen Vertragsparteien abgewickelt werden, gelten die Artikel 16a und 16d nur für den ersten Vorgang der Reihe aufeinanderfolgender Vorgänge oder getrennter Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste einer neuen Reihe von Vorgängen, weshalb Artikel 16a und Artikel 16d Anwendung finden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ***an Verbraucher***	Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:	(1) ***Zu gegebener Zeit,*** bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;	a) die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers ***und gegebenenfalls des Unternehmers, in dessen Namen er tätig ist***;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anschrift, unter der der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse; wenn der Unternehmer andere Online-Kommunikationsmittel bereitstellt, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser	b) die Anschrift, unter der der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse; wenn der Unternehmer andere Online-Kommunikationsmittel bereitstellt, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser

Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, so umfassen die Informationen darüber hinaus auch Angaben zu diesen anderen Kommunikationsmitteln; sämtliche dieser vom Unternehmer bereitgestellten Kommunikationsmittel stellen sicher, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann; gegebenenfalls gibt der Unternehmer auch die Anschrift ***und*** die Identität des Unternehmers an, in dessen Auftrag er handelt;	Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, so umfassen die Informationen darüber hinaus auch Angaben zu diesen anderen Kommunikationsmitteln; sämtliche dieser vom Unternehmer bereitgestellten Kommunikationsmittel stellen sicher, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann; gegebenenfalls gibt der Unternehmer auch die Anschrift***,*** die Identität***, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse*** des Unternehmers an, in dessen Auftrag er handelt;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***falls diese von*** der ***nach Buchstabe b angegebenen Anschrift abweicht***, ***die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Geschäftsanschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt***, an ***die sich der Verbraucher*** mit Beschwerden wenden kann;	c) ***Informationen darüber, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse, wie*** der ***Verbraucher Zugang zu wirksamen Abhilfemaßnahmen erhalten kann, wenn er unlauteren***, ***irreführenden oder betrügerischen Praktiken ausgesetzt ist, über das Recht auf Zugang zu Streitbeilegungsmechanismen und darüber***, an ***wen und wohin er sich*** mit Beschwerden wenden kann;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wenn der Unternehmer in ein	d) wenn der Unternehmer in ein

Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das ***Handelsregister***, in das er eingetragen ist, und die ***Handelsregisternummer*** oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;	Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das ***Register***, in das er eingetragen ist, und die ***Registernummer*** oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, ***die Angaben zur*** zuständigen Aufsichtsbehörde;	e) soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, ***Bezeichnung und Anschrift der*** zuständigen Aufsichtsbehörde;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) gegebenenfalls Informationen über die Konsequenzen einer Nichteinhaltung des Finanzdienstleistungsvertrags wie etwa von verspäteten oder nicht geleisteten Zahlungen;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) gegebenenfalls ***den Hinweis***, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist;	h) gegebenenfalls ***die Angabe***, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;	i) gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
u) Angaben darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sich der Unternehmer mit Zustimmung des	u) Angaben darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sich der Unternehmer mit Zustimmung des

Verbrauchers verpflichtet, die Kommunikation während der Laufzeit ***dieses Vertrags*** zu führen;	Verbrauchers verpflichtet, die Kommunikation während der Laufzeit ***des Fernabsatzvertrags*** zu führen;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) einen Hinweis auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Verbraucher und zur Nutzung dieser Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 Buchstaben a, f, g und p genannten Informationen werden auf der ersten Seite hervorgehoben angezeigt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Telefongesprächen ***wird*** die Identität des Unternehmers und der geschäftliche Zweck ***des*** vom Unternehmer initiierten ***Anrufs*** zu Beginn eines jeden Gesprächs	Bei Telefongesprächen ***oder sonstigen Fernkommunikationsmitteln werden*** die Identität des Unternehmers und der geschäftliche Zweck ***der*** vom Unternehmer

mit dem Verbraucher ausdrücklich klargestellt.	initiierten ***Kommunikation*** zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher ausdrücklich klargestellt. ***Der Unternehmer unterrichtet den Verbraucher außerdem entsprechend, wenn der Anruf aufgezeichnet wird oder werden könnte.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn ein auf elektronischem Wege zu schließender Fernabsatzvertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, weist der Unternehmer den Verbraucher klar und in hervorgehobener Weise, und unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt, auf die in Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben f, g, i, l, m und q genannten Informationen hin. Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion umfasst, ist diese Schaltfläche oder ähnliche Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „Zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden unmissverständlichen Formulierung zu kennzeichnen, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. Wenn der Unternehmer die Verpflichtung nach Maßgabe dieses Absatzes nicht einhält, ist der Verbraucher durch den Vertrag oder die Bestellung nicht gebunden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Unternehmer stellt die in Absatz 1 genannten Informationen ***mindestens einen Tag*** vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag gebunden ist, bereit.	(3) Der Unternehmer stellt die in Absatz 1 genannten Informationen ***zu gegebener Zeit*** vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag gebunden ist, bereit.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Informationen ***weniger als einen Tag*** vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch den Fernabsatzvertrag gebunden ist, bereitgestellt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Unternehmer den Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger auf die Möglichkeit hinweist, den Fernabsatzvertrag zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 16b. Dieser Hinweis wird dem Verbraucher ***spätestens*** einen Tag nach Abschluss des Fernabsatzvertrags übermittelt.	Für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Informationen ***zu gegebener Zeit*** vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch den Fernabsatzvertrag gebunden ist, bereitgestellt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Unternehmer den Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger auf die Möglichkeit hinweist, den Fernabsatzvertrag zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 16b. Dieser Hinweis wird dem Verbraucher ***frühestens*** einen Tag ***und spätestens sieben Tage*** nach Abschluss des Fernabsatzvertrags übermittelt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger in leicht ***lesbarer Form*** unter Verwendung von Schriftzeichen in gut lesbarer Größe zur Verfügung gestellt.	(4) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger ***leicht lesbar und*** in ***einfacher,*** leicht ***verständlicher Sprache*** unter Verwendung von Schriftzeichen in gut lesbarer Größe zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet sich der Unternehmer dafür, die Informationen ***zu schichten***, so muss es möglich sein, die in Absatz 1 genannten Informationen als ein einziges Dokument auszudrucken.	***Werden*** die Informationen ***geschichtet***, so muss es möglich sein, die in Absatz 1 genannten Informationen als ein einziges Dokument ***einzusehen, zu speichern und*** auszudrucken.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen über die Informationsanforderungen als die in diesem Artikel festgelegten beibehalten oder einführen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16b – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Versäumt es der Unternehmer, dem Verbraucher die erforderlichen Informationen über die Vertragsbedingungen bereitzustellen, so endet die Widerrufsfrist 14 Tage plus zwölf Monate nach dem Tag, an dem der Fernabsatzvertrag geschlossen wurde.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16b – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Finanzdienstleistungen ***an Verbraucher***, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, zum Beispiel Dienstleistungen im Zusammenhang mit	a) Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, zum Beispiel Dienstleistungen im Zusammenhang mit

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16b – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Kryptowerte im Sinne [des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 2 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/193	***entfällt***

(COM(2020) 593 final vom 24.9.2020)];

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16b – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unternehmer ***bei Fernabsatzverträgen, die auf elektronischem Wege geschlossen werden,*** die Möglichkeit bietet, eine Schaltfläche für den Widerruf zu ***nutzen***, um dem Verbraucher die Ausübung des Widerrufsrechts zu erleichtern. Diese Schaltfläche ist deutlich mit den Worten „Den Vertrag widerrufen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unternehmer die Möglichkeit bietet, eine Schaltfläche für den Widerruf zu ***aktivieren***, um dem Verbraucher die Ausübung des Widerrufsrechts zu erleichtern. Diese Schaltfläche ist deutlich mit den Worten „Den Vertrag widerrufen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen ***und ist für den Verbraucher leicht zu finden. Mit der Aktivierung der Schaltfläche für den Widerruf sollte sichergestellt sein, dass der Verbraucher den Vertrag einfach und rasch widerrufen kann.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16b – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Schaltfläche für den Widerruf muss hervorgehoben auf derselben elektronischen Benutzeroberfläche platziert werden, die auch für den Abschluss des Fernabsatzvertrags verwendet wird, und während der gesamten Widerrufsfrist ständig verfügbar sein. Zusätzlich kann der Unternehmer die Schaltfläche für den Widerruf auch über einen anderen Kanal bereitstellen.	Die Schaltfläche für den Widerruf muss hervorgehoben auf derselben elektronischen Benutzeroberfläche platziert werden, die auch für den Abschluss des Fernabsatzvertrags verwendet wird, und während der gesamten Widerrufsfrist ständig verfügbar sein. ***Auch die Bestätigungs-E-Mail für den Vertragsabschluss – sofern eine solche versendet wird – muss eine deutlich sichtbare Schaltfläche für den Widerruf***

	enthalten. Zusätzlich kann der Unternehmer die Schaltfläche für den Widerruf auch über einen anderen Kanal bereitstellen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16b – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Unternehmer stellt sicher, dass die Aktivierung der Schaltfläche für den Widerruf dazu führt, dass der Verbraucher sofort eine Bestätigungsnachricht erhält, dass das Widerrufsrecht ausgeübt wurde, einschließlich Datum und Uhrzeit der Ausübung des Widerrufsrechts. Die Ausübung des Widerrufsrechts wird dem Verbraucher vom Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt.	Der Unternehmer stellt sicher, dass die Aktivierung der Schaltfläche für den ***einfachen*** Widerruf dazu führt, dass der Verbraucher sofort eine Bestätigungsnachricht erhält, dass das Widerrufsrecht ausgeübt wurde, einschließlich Datum und Uhrzeit der Ausübung des Widerrufsrechts. Die Ausübung des Widerrufsrechts wird dem Verbraucher vom Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16b – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Verbraucher wird aufgefordert, sich selbst zu identifizieren und den Vertrag, den er widerrufen möchte, zu benennen. Der Verbraucher wird anschließend mit einer Schaltfläche mit der Aufschrift „Den Vertrag widerrufen“ oder einer ähnlichen unmissverständlichen Formulierung aufgefordert, den Widerruf des Vertrags zu bestätigen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Unternehmer erstattet dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber ***innerhalb von*** 30 Kalendertagen jeden Betrag, den der Unternehmer von diesem nach dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, mit Ausnahme des in Absatz 1 genannten Betrags. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Unternehmer die Mitteilung über den Widerruf erhält.	(3) Der Unternehmer erstattet dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber ***nach*** 30 Kalendertagen**,** jeden Betrag, den der Unternehmer von diesem nach dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, mit Ausnahme des in Absatz 1 genannten Betrags. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Unternehmer die Mitteilung über den Widerruf erhält.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Verbraucher erstattet dem Unternehmer unverzüglich, spätestens aber ***innerhalb von*** 30 Kalendertagen jeden Betrag, den er vom Unternehmer erhalten hat. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Verbraucher den Vertrag widerruft.	(4) Der Verbraucher erstattet dem Unternehmer unverzüglich, spätestens aber ***nach*** 30 Kalendertagen**,** jeden Betrag, den er vom Unternehmer erhalten hat. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Verbraucher den Vertrag widerruft.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [***24*** Monate nach Erlass ***der Richtlinie]*** die Rechts- und	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am **…** [***18*** Monate nach Erlass ***dieser***

Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	***Änderungsrichtlinie]*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem ***[Tag 24*** Monate nach Erlass ***der Richtlinie]*** an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem **…** ***[18*** Monate nach Erlass ***dieser Änderungsrichtlinie]*** an.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0204 – C9-0175/2022 – 2022/0147(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 18.5.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 18.5.2022
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	24.11.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Stéphanie Yon-Courtin 21.6.2022
Prüfung im Ausschuss	25.10.2022 30.11.2022
Datum der Annahme	24.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 51 –: 4 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Billy Kelleher, Georgios Kyrtsos, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Csaba Molnár, Denis Nesci, Dimitrios Papadimoulis, Piernicola Pedicini, Sirpa Pietikäinen, Eva Maria Poptcheva, Dorien Rookmaker, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Herbert Dorfmann, Gianna Gancia, Eider Gardiazabal Rubial, Valérie Hayer, Eugen Jurzyca, Chris MacManus, Ville Niinistö, Erik Poulsen, René Repasi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Susanna Ceccardi, Andor Deli, José Manuel Fernandes, Pierre Larrouturou, Theresa Muigg, Alessandro Panza

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

51	+
ECR	Denis Nesci
ID	Susanna Ceccardi, Gianna Gancia, Valentino Grant, France Jamet, Alessandro Panza, Marco Zanni
NI	Andor Deli
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Herbert Dorfmann, Markus Ferber, José Manuel Fernandes, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Aušra Maldeikienė, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Engin Eroglu, Giuseppe Ferrandino, Valérie Hayer, Billy Kelleher, Georgios Kyrtsos, Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Jonás Fernández, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Pierre Larrouturou, Pedro Marques, Csaba Molnár, Theresa Muigg, René Repasi, Joachim Schuster, Paul Tang, Irene Tinagli
The Left	José Gusmão, Chris MacManus, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Claude Gruffat, Philippe Lamberts, Ville Niinistö, Piernicola Pedicini, Ernest Urtasun

4	-
ECR	Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Dorien Rookmaker, Johan Van Overtveldt

1	0
Verts/ALE	Stasys Jakeliūnas

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung